

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 24 (1916)

**Heft:** 9

**Artikel:** Internierung von Kriegsgefangenen in der Schweiz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-546659>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

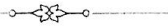
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dierten Genfer Konvention von 1906 wird diese ausharrende Sanitätsmannschaft nicht kriegsgefangen, sondern soll, der Schonung und des Schutzes teilhaftig, mit ihrem Material zu ihrem Heere zurückgesandt werden, sobald ihre Dienste nicht mehr nötig sind. Dazu wurde nun verschiedentlich von deutscher und französischer Seite der Weg durch die Schweiz gewählt, weil er sich mit den militärischen operativen Rücksichten am besten vereinigen ließ. Das zurückkehrende Personal erhielt gewöhnlich in der Schweiz einen Rasttag und besondere Verpflegung durch den Territorialdienst. Dieser beförderte derart für sich allein 1887 Personen. Im Juli und September 1915 jedoch reiste das zurückgeschickte Sanitätspersonal mit den Invalidenzügen durch und zwar in der Stärke von 4771 Mann. Im ganzen durchquerten auf ihrer Heimreise 6658 Sanitätspersonen, Deutsche, Franzosen und Belgier, die Schweiz, und zwar befanden sich darunter 960 Offiziere.

\* \* \*

Die Schweiz hat mit all diesen Werken nur eine Pflicht erfüllt, die ihr als neutrales Land mitten im Völkerringen ganz natürlich zufiel und die sie auch als etwas Selbstverständliches, ohne viel Aufhebens und ohne dafür Dankbarkeit oder besondere Anerkennung ausmünzen zu wollen, übernahm. Auf den

Lauf und die Erfüllung der Geschichte übt diese pazifistische, philanthropische Tätigkeit kaum einen nennenswerten Einfluß aus. Gemessen an den ungeheuren Opfern an Geld und Gut, welche die kriegsführenden Staaten aufbringen, sind ja die Aufwendungen der Schweiz für diese Tätigkeit verhältnismäßig bescheiden. Wie bei jeder Wohlthat, ist zudem unser Land nicht nur gebender, sondern auch nehmender Teil. Insbesondere im Heimsetzungswerk der Zivilinternierten, dem ersten derartigen Werk, auf dem die andern, später Kommenden organisatorisch aufbauen konnten und mußten, haben alle Beteiligten ein hochbefriedigendes Wirken gefunden, das über die kleinlichen persönlichen Stimmungen hinweghalf und emporhob zu reinem vaterländischen und damit wahrhaft neutralem Tun. Behörden und Private haben in harmonischer Mitarbeit ihr Bestes zu leisten gesucht. Dadurch ist ein alle Gegensätze auflösender, versöhnender großer Zug der Bejahung unserer nationalen Existenz, unserer Daseinsberechtigung als Bürger und Bürgerinnen einer demokratischen Republik und unseres Glaubens an die siegende Kraft der Menschlichkeit in weite Kreise unseres Volkes gedrungen und hat dort edlen Samen gefät, der in Zeiten der Not und Gefahr, der Niedergeschlagenheit und des Verzweifeln aufgehen wird zur Kräftigung und zum Wohle des Ganzen.



## Internierung von Kriegsgefangenen in der Schweiz.

Wie unsere Leser wissen, sind auf Grund entsprechender Abkommen seit einiger Zeit deutsche und französische Kriegsgefangene in der Schweiz interniert worden. So haben sich auch 2 große Ärztekommmissionen nach den beiden benachbarten Staaten begeben, um diejenigen Kranken auszusuchen, bei denen eine solche Internierung zulässig erscheint. Nach dem erwähnten Abkommen sind nun

zu der Internierung Leute berechtigt, die folgende Krankheiten aufweisen, von denen wir hier zur Orientierung unserer Leser eine Liste mitgeben:

1. Tuberkulose der Atmungsorgane, auch in den frühesten Anfangsstadien.
2. Tuberkulose anderer Organe (Haut, Drüsen, Knochen, Gelenke, Verdauungs-, Harn- und Geschlechtsorgane usw.).
3. Chronische konstitu-

tionelle Krankheiten, chronische Krankheiten des Blutes und chronische Intoxikationen (Malaria, Diabetes, Leukämie, perniziöse Anämie, Chlor-, Kohlenoxyd-, Blei- und Quecksilbervergiftungen usw.). 4. Chronische Erkrankungen der Luftwege (Stenosen, hochgradiges Emphysem, chronische Bronchitis, Asthma, chronische Brust- und Rippenfellentzündungen usw.). 5. Chronische Erkrankungen der Zirkulationsorgane (Herzklappen- und Herzmuskelerkrankungen, Aneurysmen, hochgradige Varicen, Arteriosklerose usw.). 6. Chronische Erkrankungen der Verdauungsorgane, die dauernd einer besondern Ernährungsweise bedürfen. 7. Chronische Erkrankungen der Harn- und Geschlechtsorgane (chronische Nephritis, Blasensteine, Prostatahypertrophie usw.). 8. Chronische Leiden des zentralen und peripheren Nervensystems (Hysterie, Epilepsie, Morbus Basedowii, chronische Schias, Lähmungen, Krämpfe und andere schwere nervöse Zustände). 9. Chronische Erkrankungen der Sinnesorgane (Glaukom, Hornhaut-, Regenbogenhaut- und Uderhautentzündungen usw., Otitis chronica media usw.). 10. Blindheit oder Verlust eines Auges. Bei nicht normaler Sehschärfe des andern. 11. Taubheit auf beiden Ohren. 12. Ausgedehnte chronische Hautleiden, Hautgeschwüre, Fistein. 13. Chronischer Gelenkrheumatismus und Gicht mit sichtbaren Veränderungen. 14. Bösartige Neubildung

oder gutartige mit erheblichen Funktionsstörungen. 15. Durch Alter oder durch Krankheit bedingte erhebliche Schwachezustände. 16. Schwere Formen von Syphilis mit Funktionsstörungen. 17. Verlust eines Gliedes bei Offizieren und Unteroffizieren. 18. Versteifung wichtiger Gelenke, Pseudarthrosen, Verkürzung der Extremitäten, Muskelatrophien, voraussichtlich langdauernde Nervenlähmung durch Schußverletzung. 19. Alle in den vorstehenden Ziffern nicht genannten, durch Krankheit, Verwundung usw. verursachten Folgezustände, welche eine mindestens ein Jahr dauernde vollständige Militäruntauglichkeit nach sich ziehen. (Verstümmelung des Gesichts, Zerkümmern der Kiefer, Folgezustände von Trepanationen, torpide Wunden usw.) 20. Seltene Fälle, welche unter keine der obigen Kategorien fallen, die aber nach Ansicht der Kommissionen der Internierung dringend bedürfen und den obigen Kategorien an Schwere der Krankheit oder Verletzung gleichwertig sind.

Ausgeschlossen sind: 1. Alle schweren Nerven- und Geisteskrankheiten, die eine Anstaltsbehandlung notwendig machen. 2. Chronischer Alkoholismus. 3. Uebertragbare Krankheiten aller Art im Stadium der Uebertragbarkeit (Infektionskrankheiten, Gonorrhöe, Lues 1 und 2, Trachom usw.).

## Schweizerischer Samariterbund.

### Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung. — Sitzung vom 18. April 1916.

Die nachfolgenden, im Sinne der Zentralstatuten vom 30. Mai 1915 abgeänderten Sektionsstatuten werden genehmigt: 1. Narau; 2. Berg-Roggwil; 3. Kurzenberg; 4. Meilen und Umgebung; 5. Murgenthal; 6. Rheinfelden; 7. Ste. Croix; 8. Zürich-Wipfingen.

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung 1916 wird im Einverständnis der gastgebenden Sektion Lausanne auf den 25. Juni festgesetzt. Mitteilungen über das Programm und die Festkarte werden auf dem Zirkularwege gemacht. B.